

Anwesende: Herr Grundke      entschuldigt  
              Herr Becker  
              Frau Markisch  
              Frau Schichan

## **Tagesordnung:**

1. Formalien
2. Berufsorientierungskonzept der TFO
3. Unterrichtsentwicklung im Fach WAT
4. Vorbereitung Praktikum 10er
5. Bau einer Universalbox (Werkstatt)
6. Sonstiges

## **TOP 1**

- VV Leistungsbewertung, allgemeine bzw. das Fach betreffende (siehe Anlage 1)
  - o Aussagen zur Leistungsbewertung in Fach WAT (siehe Anlage 2)

Beschluss zur Leistungsbewertung:

einstimmig

- Schulinterne Pläne
  - o Konzepte einarbeiten
  - o Methoden, Fächerübergreifender Unterricht
  - o IT Konzept
  - o BWP
  - o Farblich kennzeichnen wann welches Konzept, welche Methode
    - Termin nächste FK 8.11.2010

## **Top 2**

- BO Konzept TFO besprochen
- Hinweise eingearbeitet

Beschluss zur Annahme des BO-Konzeptes:

einstimmig

## **TOP 3**

- Evaluation in FK, z.B.
  - o Praktikumsauswertung,
  - o Auswertung FAA,
  - o Auswertung Praxislernen (siehe Anlage 3)
  - o Vergleich Evaluation FAA und Praxislernen Kl.8 Schuljahr 09/10 wurden in der FK durchgeführt (siehe Anlage 4)
- Hospitationen werden von jeder Kollegin, jedem Kollegen individuell durchgeführt
- Projektunterricht,
  - o FK 8.11. Herr Becker Ausführungen zur Durchführung von Projekten
  - o Schüler besser einbeziehen und vorbereiten
  - o Absprachen mit Betriebe besser durchführen
    - verantw. Frau Markisch, Herr Becker

#### TOP 4

- verantw. Herr Becker, erfolgte bereits,
- Aufgaben, Belehrung unter  
<http://www.tfg-burg.de/fachbereiche/ALZ/praktikum10.html>

#### TOP 5

- Didaktisch-methodische Absprachen im Fach wurden getroffen zur Herstellung einer Universalbox
  - o als ein Produkt für Schüler ab Klassenstufe 9
  - o welches aus Kunststoff sehr vielseitig und flexibel gefertigt werden kann
  - o verlangt von den Schülern kreative, analytische und praktische Kompetenzen
  - o Material (siehe Anlage 5)
  - o Bewertungsvorschlag wurde besprochen (siehe Anlage 4)

#### TOP 6

- BFU Gruppenwechsel 7 und 8
  - 1. Wechsel 29.11.10
  - 2. Wechsel 14.03.11
- BFU Einzelstunde findet in der Schule statt, Doppelstunde in Fachräumen und ALZ
- Überarbeitung Jahrgangspapiere **T: 27.10.**
  - o 7 Wi/Verw. Becker
  - o 7 Technik Grundke
  - o 7 Hauwi/Soz. Schichan
  - o 8 Wi/Verw. Grundke
  - o 8 Technik Grundke
  - o 8 Hauwi/Soz. Schichan
  - o 9 Wi/Verw.
  - o 9 Technik
  - o 9 Hauwi/Soz.
  - o 10 Wi/Verw.
  - o 10 Technik
  - o 10 Hauwi/Soz.
- Überarbeitung Schulinterne Pläne WAT 8-10 Schichan **T: 27.10.**

Nächste FK 8.11.2010

- Absprachen zu Jahrgangspapieren
- Schulinterne Pläne
- Lernaufgaben

Anlagen

- (1) Auszüge aus der VV Leistungsbewertung vom 19.07.2006
- (2) Grundsätze zur Leistungsbewertung im Fach WAT
- (3) Evaluation Praxislernen
- (4) Vergleich Evaluation FAA und Praxislernen
- (5) Herstellung einer Universalbox
- (6) Bewertungsvorschlag zur Herstellung einer Universalbox

## Anlage 1

### **Auszüge aus der VV Leistungsbewertung vom 19.07.2006**

#### 2 - Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Ziel der Leistungsermittlung ist die Feststellung des aktuellen Kompetenzniveaus gemessen an den Vorgaben der Rahmenlehrpläne und anderer geeigneter curricularer Materialien. Die Leistungsbewertung umfasst die Leistungsermittlung, die Leistungsbeurteilung und die Mitteilung des Ergebnisses an die Schülerinnen und Schüler sowie an deren Eltern. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, für jede Schülerin und jeden Schüler die Voraussetzungen im Unterricht zu schaffen, die eine weitgehende Annäherung von Leistungsfähigkeit und tatsächlich erbrachter Leistung ermöglicht. Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass sie dem Entwicklungsstand sowie dem Sach- und Textverständnis der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

(2) Die Leistungsbewertung ist ein bewusster und planmäßiger pädagogischer Vorgang. Die Leistungsermittlung setzt insbesondere eine gezielte und beständige Leistungsbeobachtung voraus und erfordert eine einheitliche und schlüssige Umsetzung der Beobachtungen in Bewertungen. Die Leistungsbewertung muss nachvollziehbar und verständlich sein.

(3) Die Leistungsbewertung dient insbesondere der Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern über den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung. Sie ist Ausgangspunkt für die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie Grundlage für die Gestaltung der Schullaufbahn. Schwerpunkte der Leistungserziehung sind die Entwicklung von Anstrengungsbereitschaft und die Stärkung des Vertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse der Leistungsbewertung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten. Die Auswertung dient als Grundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität. Die Leistungsbewertung ist kein Mittel der Disziplinierung.

(4) Die Leistungsbewertung im Fach Sport berücksichtigt den jeweiligen Entwicklungsstand in Bezug zu den in den Rahmenlehrplänen benannten Lernzielen, den Leistungswillen und die sozialen Verhaltensweisen sowie den individuellen Lernfortschritt in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung.

(5) Gruppenarbeiten können bewertet werden, sofern gewährleistet ist, dass den an der Gruppenarbeit beteiligten Schülerinnen und Schülern individuelle Leistungsanteile zugeordnet werden können. Die Bewertung kann sich auf das Ergebnis und den Prozess der Gruppenarbeit beziehen.

(2) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung legen die Konferenz der Lehrkräfte die Grundsätze der Leistungsbewertung für die gesamte Schule und die Fachkonferenzen die jeweiligen fachbezogenen Besonderheiten fest. Sie beschließen insbesondere über

1. die Grundsätze der Leistungsbewertung,
2. die Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
3. die Verteilung von schriftlichen Arbeiten im Schuljahr,

4. die Grundsätze für andere Bewertungsbereiche gemäß Nummer 12,
5. die Form der Überprüfung von Hausaufgaben,
6. die Berücksichtigung von Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und
7. die Grundsätze des Umgehens mit Leistungsverweigerung.

Erreichte Leistung

Note

100 % bis 96 %	1
95 % bis 80 %	2
79 % bis 60 %	3
59 % bis 45%	4
44 % bis 16 %	5
15 % und weniger	6

7 - Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 44 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie in der Regel wie eine ungenügende Leistung bewertet. Unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers oder wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt, kann auf eine Bewertung verzichtet oder die Wiederholung angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft. Sofern eine Leistung wegen unentschuldigtem Fehlens nicht erbracht wurde, ist dies als Leistungsverweigerung zu behandeln, wenn die Leistungsfeststellung angekündigt wurde.

(2) Haben Schülerinnen oder Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen schriftlichen Arbeiten oder andere Leistungsnachweise nicht erbracht, entscheidet die Lehrkraft über die Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung.

9 - Schriftliche Lernerfolgskontrollen

(1) In schriftlichen Lernerfolgskontrollen wird der Lernerfolg der unmittelbar vorher liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge überprüft. Die Bewertung der mündlichen Leistungen darf dadurch nicht ersetzt werden. Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von schriftlichen Arbeiten durch eine geringere Dauer und einen geringeren Umfang. Sie sollen möglichst kurzfristig nach der Durchführung, spätestens vor der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden

10-Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht

(1) Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Hierzu gehören mündliche Beiträge im Unterricht und je nach Fach eingebrachte praktisch-experimentelle oder gestalterische Leistungen sowie praktische Beiträge im Zusammenhang mit der Präsentation von Leistungen.

(2) Bei mündlichen Beiträgen sind Qualität und Quantität angemessen zu gewichten. Neben den auf Aufforderung hin erbrachten mündlichen und praktischen Beiträgen sind auch von den Schülerinnen und Schülern selbständig erbrachte Leistungen zu berücksichtigen, die im sinnvollen Zusammenhang mit dem Unterrichtsprozess stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu solchen Leistungen, wie zum Beispiel Anregungen, Zusammenfassungen, weiterführende Fragen und kritische Anmerkungen, ermuntert werden. Hierzu gehören auch Beiträge, die den eigenen und den gemeinsamen Lernprozess voranbringen, wie das Ausprobieren von Lösungen und Fehleranalysen. Des Weiteren ist angemessen zu würdigen, inwieweit mündliche Beiträge nur an die Lehrkraft adressiert werden oder auch das Gespräch mit der Lerngruppe suchen und beleben.

(3) Eine mit Noten versehene Bewertung jeder einzelnen Leistung bei der Mitarbeit im Unterricht oder in jeder Unterrichtsstunde ist nicht erforderlich. Bei kontinuierlicher Leistungsbeobachtung erfolgt die zusammenfassende Bewertung in regelmäßigen Abständen und nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien.

## 11 - Hausaufgaben

(1) Die Ergebnisse der Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen. Die Anfertigung der Hausaufgaben ist regelmäßig zu überprüfen.

(2) Hausaufgaben können nur dann bewertet werden, wenn

1. die zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden,
2. die zu erbringenden Schülerleistungen zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden,
3. die zu erbringenden Schülerleistungen auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden können oder
4. die mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note berücksichtigt wird.

## 12 - Andere Bewertungsbereiche

Andere Bewertungsbereiche werden durch die Bildungsgangverordnungen festgelegt. Darüber hinaus können sie durch die Fachkonferenzen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne und weiterer geeigneter curricularer Materialien festgelegt werden, wenn dies der besseren Erfassung der erbrachten Leistungen dient. Soweit praktische Leistungen nicht in Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht eingehen, können Sie zu einem eigenen Bewertungsbereich zusammengefasst werden.